



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**  
**Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag**  
**über die**  
**ERA-Strukturkomponente**

**für die Beschäftigten und Auszubildenden**  
**in der Metall- und Elektroindustrie**  
**in Baden-Württemberg**

Abschluss:	28.05.2009
Gültig ab:	01.03.2009
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Monatsende

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.  
- Südwestmetall -**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

**Tarifvertrag über die ERA-Strukturkomponente**  
für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie  
in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg mit den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, sind und mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien den ERA-TV noch nicht eingeführt haben;

1.1.3 **persönlich:**

- für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für alle gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

**§ 2  
ERA-Strukturkomponente**

2.1 In Betrieben, die den ERA-TV bis zum 28.02.2009 nicht eingeführt haben und in denen keine freiwillige Betriebsvereinbarung gem. § 4 c) 2. Absatz TV ERA Anpassungsfonds oder sonstige abweichende Regelung (s. Punkt 2.2) besteht, erhalten die Beschäftigten und Auszubildenden jeweils für den Zeitraum von März bis Februar des Folgejahres

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

ERA-Strukturkomponenten als Einmalzahlung für den Zeitraum bis zum Stichtag der ERA-Einführung für

- a) den Zeitraum vom 1. März bis 31. August mit der Abrechnung vom August

$$6,69 \times 2,79 \% = 18,67 \%$$

- b) den Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar mit der Abrechnung vom Februar

$$6,55 \times 2,79 \% = 18,27 \%$$

jeweils multipliziert mit dem individuellen regelmäßigen Monatsentgelt (feste sowie leistungs- und zeitabhängige variable Bestandteile ohne Mehrarbeitsvergütung) bzw. der Ausbildungsvergütung des Auszahlungsmonats, soweit es Gegenstand der Erhöhung des jeweiligen TV Entgelte und Ausbildungsvergütungen war bzw. ist.

Für die Berechnung der ERA-Strukturkomponente ist die jeweilige Prozentzahl verbindlich.

Abweichende Auszahlungszeitpunkte für diese Einmalzahlungen können betrieblich vereinbart werden.

- 2.2 Bestehende Ergänzungstarifverträge und Betriebsvereinbarungen zur ERA-Strukturkomponente bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

- 2.3 Die Beschäftigten erhalten die jeweilige ERA-Strukturkomponente in voller Höhe, wenn sie im jeweiligen, der Berechnung der ERA-Strukturkomponente zugrunde gelegten Zeitraum, einen vollen Anspruch auf Lohn/Gehalt, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder Kurzarbeitergeld haben.

- 2.3.1 Soweit kein voller Anspruch auf Zahlung des Lohnes/Gehaltes, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder auf Kurzarbeitergeld für den jeweiligen, der Berechnung der ERA-Strukturkomponente zugrunde gelegten Zeitraum besteht, ist die ERA-Strukturkomponente anteilig zu kürzen.

- 2.3.2 Beschäftigte, die während des der Berechnung der ERA-Strukturkomponente zugrunde gelegten Zeitraumes eintreten bzw. ausscheiden, erhalten die ERA-Strukturkomponente anteilig entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses.

- 2.3.3 Vereinbaren die Betriebsparteien abweichende Auszahlungszeitpunkte gilt folgendes:

Soweit Beschäftigte nach dem Auszahlungszeitpunkt der ERA-Strukturkomponente innerhalb des der Berechnung der ERA-Strukturkomponente zugrunde liegenden Zeitraumes in ein Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis wechseln werden, erfolgt eine anteilige Neuberechnung der Einmalzahlung auf Basis des individuellen regelmäßigen Monatsentgelts des Kalendermonats der ersten Entgeltabrechnung im Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis mit der Maßgabe der Verpflichtung zur Rückzahlung der zuviel gezahlten ERA-Strukturkomponente oder deren Anrechnung auf künftige ERA-Strukturkomponenten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Beschäftigten/Auszubildenden erfolgt eine anteilige Rückzahlung.

- 2.3.4 Bei Ausscheiden vor dem Auszahlungsmonat erfolgt eine anteilige Berechnung.

- 2.3.5 Fällt der Stichtag der betrieblichen ERA-Einführung nicht auf den ersten Tag eines der Berechnung der ERA-Strukturkomponente zugrunde liegenden Zeitraums (01. März oder 01. September), wird die diesem Zeitraum entsprechende ERA-Strukturkomponente anteilig ausgezahlt.

- 2.4 Die ERA-Strukturkomponente geht nicht in Durchschnittsberechnungen aller Art ein.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, den 28. Mai 2009

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.,  
- Südwestmetall -

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Jan Stefan Roell

Peer-Michael Dick

Jörg Hofmann

Walter Beraus

